

Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 17.12.2019

Änderungen:

**Satzung der Stadt Rösrath über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)
vom 17.12.2019**

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe	3
§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze	3
§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze	4
§ 5 Ablösung.....	5
§ 6 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 7 Abweichungen	6
§ 8 Inkrafttreten	7
Anlage 1 – Richtzahlentabelle für Stellplätze und Fahrradstellplätze	8
Anlage 2 – Geltungsbereiche Stellplatzablösung	10

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rösrath. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen (z. B. Innenbereichssatzungen), die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Satzung ist grundsätzlich die Untere Bauaufsichtsbehörde, sofern im Rahmen dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise geschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Richtzahlentabelle in Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Bauaufsichtsbehörde kann eine abweichende Einzelfallberechnung verlangen, wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass die nach der Richtzahlentabelle geforderten Stellplätze für das jeweilige Vorhaben nicht ausreichend sind.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Richtzahlentabelle der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach der Rechtsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Führt auch die Rechtsverordnung die Nutzungsart nicht auf, ist der voraussichtliche tatsächliche Bedarf zu ermitteln. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Bedarf für die jeweilige Nutzung getrennt zu ermitteln. Liegen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten vor, so ist eine zeitlich gestaffelte Nutzung der Stellplätze zulässig. Es ist jedoch rechtlich sicherzustellen, dass sich Mehrfachnutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem höchsten Stellplatzbedarf maßgeblich. Notwendige Stellplätze für Wohnungen dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden. § 4 Abs. 1 gilt auch für die wechselseitige Nutzung.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist kaufmännisch bis 0,4 auf ganze Zahlen ab- bzw. ab 0,5 aufzurunden.
- (6) Wird in einem vor dem 01. Juni 2013 rechtmäßig errichteten bzw. fertiggestellten Gebäude
1. in Folge einer Nutzungsänderung oder durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder
 2. durch Aufstockung
- erstmalig oder zusätzlich maximal eine neue Wohneinheit geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rösrath zu entscheiden.
- (8) Der Ersatz von notwendigen Stellplätzen durch Fahrradabstellplätze gem. § 48 Abs. 3 Satz 5 ist ausgeschlossen.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung, d. h. einer Fußwegentfernung von höchstens 300 m bei PKW- und höchstens 50 m bei Fahrradstellplätzen auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall und aus Gründen der Verkehrslenkung die Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück anordnen.
- (2) Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nach § 8 Abs. 2 BauO NRW nicht verhindern. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne von Satz 2.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen, unabhängig davon, ob sie im Freien oder in Garagen bzw. Carports angeordnet werden, ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein, dürfen also nicht „gefangen“ sein.
- (4) Im Sinne des allgemeinen Rücksichtnahmegebots bei Bauvorhaben müssen Stellplätze so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (5) Von den notwendigen Stellplätzen sind 5 Prozent, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 BauO NRW mit mehr als 5 Wohnungen mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.

- (6) Für die Ausgestaltung von Stellplätzen und Garagen (z. B. Größe, Zufahrten, Lüftung Brandschutz, etc.) trifft die Sonderbauverordnung konkrete Vorgaben, die bei der Planung von Bauvorhaben durch den Bauherrn und bei der Genehmigung zu beachten sind. Die Ausgestaltung von Behindertenstellplätzen verbleibt den Regelungen in DIN 18040. Einschlägige Normen sind in Nordrhein-Westfalen als allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten.
- (7) Die in der Richtzahlentabelle geforderten Stellplätze für Besucher sind oberirdisch bzw. für Besucher ohne größere Umstände zugänglich herzustellen.
- (8) Die Ausgestaltung notwendiger Fahrradstellplätze richtet sich grundsätzlich nach dem Leitfaden „Fahrradstellplätze bei Wohngebäuden“, gefördert vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Mindestens aber müssen Fahrradstellplätze
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. je nach Aufstellungsart eine Fläche von mindestens 1,00 bis 1,50 m² pro Fahrrad bzw. 2,00 bis 3,00 m² einschließlich der notwendigen Bewegungsflächen sowie Zu- und Abfahrten haben.

Satz 3 Nr. 1 bis 3 gelten nicht, soweit Fahrradstellplätze in abschließbaren Abstellräumen hergestellt werden. Anlagen mit mehr als 12 Fahrradstellplätzen sind zu überdachen.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rösrath einen Geldbetrag zur Ablösung nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) In der Stadt Rösrath können gem. § 48 Abs. 3 Nr. 8 innerhalb folgender, festgelegter Gemeindegebietsteile, Stellplätze abgelöst werden:

Gemeindegebietsteil 1 -	Ortskern von Rösrath
Gemeindegebietsteil 2 -	Ortskern von Forsbach
Gemeindegebietsteil 3 -	Ortskern von Hoffnungsthal

Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ergibt sich aus den Plänen in Anlage 2 zu dieser Satzung (Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5000) und sind durch Umrandung dargestellt.

- (3) Der Ablösebetrag darf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und anteiliger Erschließungskosten nicht überschreiten und wird demnach in allen drei Gemeindegebietsteilen auf 9.900,00 € festgelegt.

- (4) Bei Nutzungsänderungen im Erdgeschoss zur Schaffung von zulässigen Gewerbe- oder Einzelhandelsbetrieben gemäß Rösrather Liste zentrenrelevanter Sortimente (Einzelhandelskonzept der Stadt Rösrath, Stand 02/2010) mit bis zu 5 Beschäftigten und einer Nutzfläche von max. 200 m² gilt unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 50 % ein reduzierter Ablösebetrag von 6.200,00 €.
- (5) Fahrradabstellplätze können nicht abgelöst werden. Des Weiteren sind von einer Ablösung ausgeschlossen Stellplätze für Wohnungen behinderter Menschen, sowie für Spielhallen, Vergnügungstätten jeglicher Art, Wettbüros und Wettannahmestellen.
- (6) Über die Zulässigkeit der Ablösung entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadt Rösrath.
- (7) Die Geldbeträge nach den Abs. 3 und 4 sind gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW zu verwenden für
 - 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
 - 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - 3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.
- (8) Durch die Zahlung eines Geldbetrages und die damit verbundene Ablösung eines oder mehrerer Stellplätze werden keinerlei Nutzungsrechte an den in Absatz 7 beschriebenen Anlagen, Einrichtungen oder Institutionen erworben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt bzw. finanziell abgelöst zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Abweichungen

Von den Regelungen dieser Satzung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze sowie zur finanziellen Ablösung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze können im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden, wenn der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen oder ein spezielles Konzept (z. B. Schaffung öffentlicher Parkflächen, städtebaulicher Vertrag, abgestimmtes Verkehrskonzept) verringert oder gedeckt wird oder wenn ein unzumutbarer Härtefall vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

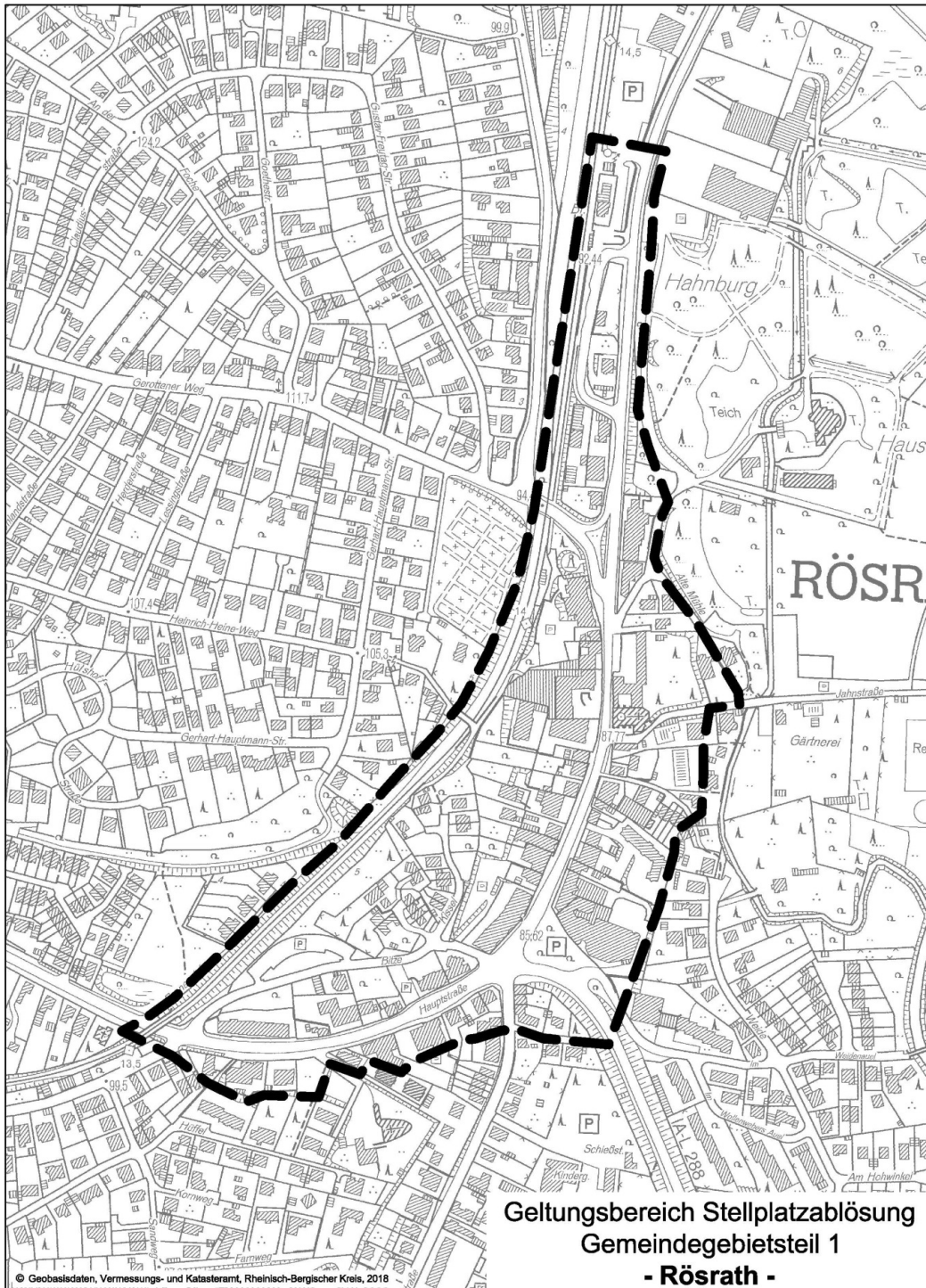
- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Rösrath vom 17.07.2002 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Fassung vom 01.03.2000) außer Kraft.

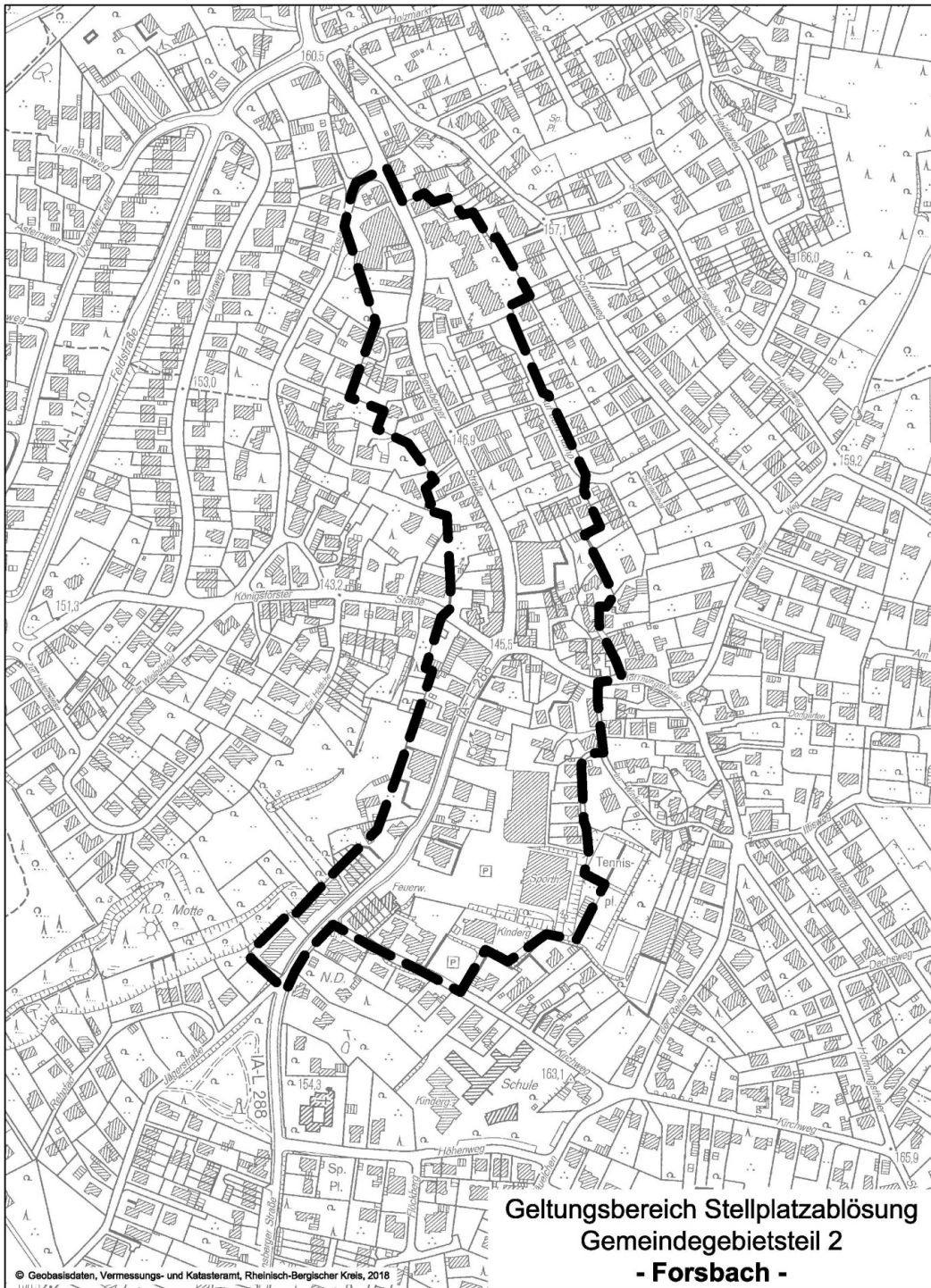
Anlage 1 – Richtzahlentabelle für Stellplätze und Fahrradstellplätze

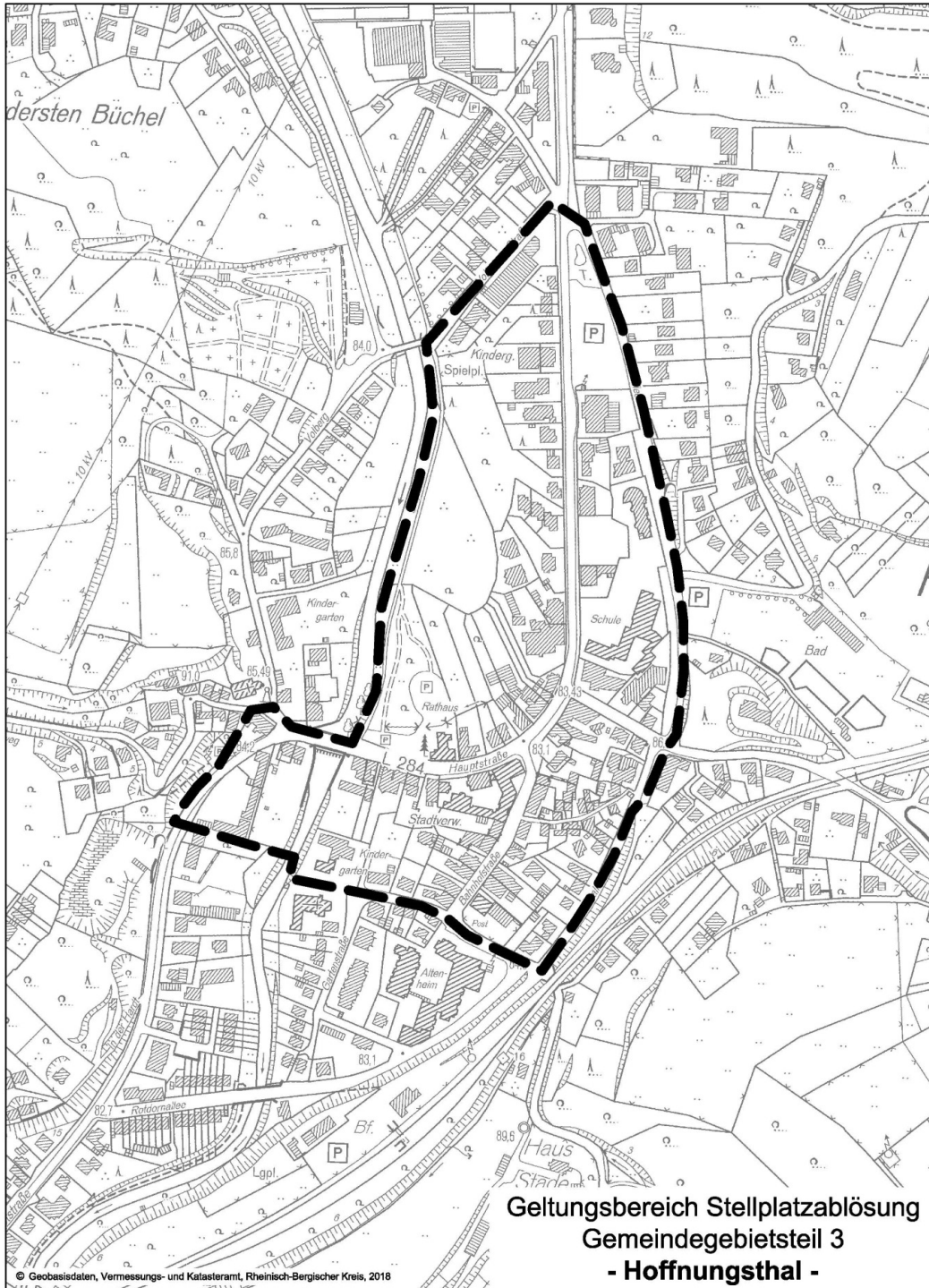
Nr.	Nutzungsart	Stellplatzbedarf für Pkw	Abstellplatzbedarf für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilienhäuser (auch Reihen- und Doppelhäuser)	2 SP je Haus	<i>Kein Nachweis erforderlich</i>
1.2	Wohnungen bis 50 m ² Wohnfläche	1 SP je Wohneinheit	1 Abstpl. je Wohneinheit
1.3	Wohnungen bis 100 m ² Wohnfläche	1,5 SP je Wohneinheit	2 Abstpl. je Wohneinheit
1.4	Wohnungen über 100 m ² Wohnfläche	2 SP je Wohneinheit	2 Abstpl. je Wohneinheit
1.5	Geförderter Wohnungsbau	1 SP je Wohneinheit	2 Abstpl. je Wohneinheit
1.6	Kinder- und Jugendheime	1 SP je 6 Betten, mind. jedoch 2 SP, davon 10% für Besucher	1 Abstpl. je 2 Betten, mind. jedoch 2 Abstpl.
1.7	Pflege- und Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 SP je 6 Betten, mind. jedoch 2 SP, davon 10% für Besucher	1 Abstpl. je 16 Betten, mind. jedoch 3 Abstpl.
1.8	Studenten- oder sonstige Wohnheime	1 SP je 3 Betten, mind. jedoch 2 SP, davon 10% für Besucher	1 Abstpl. je 1 Bett, mind. jedoch 2 Abstpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 SP je 35 m ² Nutzfläche, davon 10% für Besucher	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Publikumsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume; Arztpraxen, Physiotherapie, o. Ä.)	1 SP je 25 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 SP, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 40 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Abstpl.
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 SP je 40 m ² Verkaufsfläche, mind. jedoch 2 SP, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 75 m ² Verkaufsfläche, mind. jedoch 2 Abstpl.
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 SP je 20 m ² Nutzfläche, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzfläche
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 SP je 75 m ² Nutzfläche, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 150 m ² Nutzfläche
4	Versamlungsstätten außer Sportstätten und Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten	1 SP je 7 m ² Versamlungsfläche, davon 90% für Besucher	1 Abstpl. je 30 m ² Versamlungsfläche
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 SP je 20 m ² Versamlungsfläche, davon 90% für Besucher	1 Abstpl. je 50 m ² Versamlungsfläche
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 SP je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 SP je 10 Besucher	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 SP je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 SP je 10 Besucher	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 SP je 200 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 SP je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 SP je 10 Besucher	1 Abstpl. je 7 Kleiderablagen
5.5	Reitanlagen	1 SP je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 SP je 15 m ² Sportfläche, davon 90% für Besucher	1 Abstpl. je 15 m ² Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	2 SP je Spielfeld, zusätzlich 1 SP je 10 Besucher	2 Abstpl. je Spielfeld
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 SP je 10 m ² Gastraum, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 20 m ² Gastraum
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 SP je 4 Betten, davon 75% für Besucher	<i>Kein Nachweis erforderlich</i>
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 SP je 6 m ² Gastraum, davon 90% für Besucher	1 Abstpl. je 25 m ² Gastraum
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten (auch Wettbüros, Spielhallen)	1 SP je 20, m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 SP	1 Abstpl. je 18 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Abstpl.

7 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
7.1	Kindergärten und Kindertagestätten (außer Kleingruppen bis 5 Kinder in Privathäusern)	1 SP je 10 Kinder, mind. jedoch 2 SP	1 Abstpl. je 8 Kinder, mind. jedoch 4 Abstpl.
7.2	Grundschulen	1 SP je 25 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler, mind. jedoch 3 Abstpl.
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 SP je 25 Schüler, zusätzlich 30% Aufschlag für Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler, mind. jedoch 3 Abstpl.
7.4	Förderschulen	1 SP je 12 Schüler	1 Abstpl. je 12 Schüler, mind. jedoch 4 Abstpl.
7.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen (z. B. VHS, etc.)	1 SP je 6 Teilnehmer	1 Abstpl. je 4 Teilnehmer, mind. jedoch 3 Abstpl.
7.6	Jugendzentren	1 SP je 100 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Abstpl.
8 Gewerbliche Anlagen			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 SP je 60 m ² Nutzfläche, oder je 3 Beschäftigte, davon 20% für Besucher	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzfläche, oder je 5 Beschäftigte
8.2	Gewerbe im Bereich Dienstleistung (z. B. Frisöre, Nagelstudios, Massage, Reinigung, etc.)	1 SP je 25 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 SP, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 2 Abstpl.
8.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 SP je 90 m ² Nutzfläche, oder je 3 Beschäftigte, davon 10% für Besucher	1 Abstpl. je 150 m ² Nutzfläche, oder je 3 Beschäftigte
8.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 SP je Wartungs- oder Reparaturstand	<i>Kein Nachweis erforderlich</i>
8.5	Tankstellen	2 SP, mit Verkaufsraum zusätzliche SP nach 3.1	<i>Kein Nachweis erforderlich</i>
9 Verschiedenes			
9.1	Kleingartenanlagen	1 SP je 3 Parzellen	1 Abstpl., je 3 Parzellen
9.2	Begräbnisstätten (Friedhöfe, Urnenfelder, Friedwald, etc.)	1 SP je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 SP	1 Abstpl., je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Abstpl.
9.3	Sonnenstudios	1 SP je 3 Sonnenbänke, mind. jedoch 2 SP, davon 90% für Besucher	1 Abstpl., je 3 Sonnenbänke, mind. jedoch 2 Abstpl.
9.4	Waschsalons	1 SP je 6 Maschinen, jedoch mind. 2 SP, davon 90% für Besucher	1 Abstpl., je 6 Maschinen, mind. jedoch 2 Abstpl.

Anlage 2 – Geltungsbereiche Stellplatzablösung







Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 17.12.2019

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) wurde am 20. Dezember 2019 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 21. Dezember 2019 in Kraft.